

**Gebührenbedarfsberechnung 2018  
für den Rettungsdienst**

1. Ausgangssituation

Der seit dem 04.08.2016 gültige Gebührentarif für den Rettungsdienst wurde vom Rat am 28.06.2016 beschlossen (Vorlage Nr. 1633/2016). Basis der zugrundeliegenden Kostenkalkulation war damals der Bedarf auf Basis des Rettungsdienstbedarfsplans 2010, der am 05.05.2009 vom Rat beschlossen wurde (Vorlage Nr. 1068/2009).

Die Einsatzzahlenentwicklung und die allgemeine Preissteigerung sowie organisatorische und kostenmäßige Änderungen im Rettungsdienst seit 2016 – insbesondere die Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplans 2016 (Vorlage Nr. 1744/2016) und die Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes (Vorlage Nr. 2445/2017) – machen eine Gebührenanpassung erforderlich.

2. Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992

Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969

3. Rettungsdienstbedarfsplan

Gemäß § 12 RettG NRW ist die Stadt Köln verpflichtet, einen Rettungsdienstbedarfsplan unter Beteiligung der Kostenträger aufzustellen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Im Bedarfsplan sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge festgelegt.

Der derzeit gültige Rettungsdienstbedarfsplan wurde vom Rat am 28.06.2016 beschlossen (Vorlage Nr. 1744/2016). Der notwendige Ausbau der rettungsdienstlichen Vorhaltung in Köln ist inzwischen größtenteils abgeschlossen. Dem vorliegenden Anhang A ist der Stand der Rettungsmittel-Vorhaltung laut Bedarfsplan zu entnehmen, welche Grundlage für die vorliegende Satzung ist.

Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen erfolgte sukzessive ab dem 03.10.2017. Nur einzelne Maßnahmen wurden bereits zu früheren Zeitpunkten umgesetzt. Einige Maßnahmen des Rettungsdienstbedarfsplans sind bislang noch nicht vollständig umgesetzt worden. So gibt es z.B. einige Fahrzeuge, die noch nicht im vorgesehenen zeitlichen Umfang vorgehalten werden. Außerdem sind einige Stellen im rückwärtigen Dienst noch nicht besetzt und es konnten nicht alle Standortveränderungen abgeschlossen werden. Mit Ausnahme der Standortveränderungen wird jedoch mit einer baldigen Umsetzung der übrigen Maßnahmen gerechnet.

#### 4. Notfallsanitätergesetz

Das Land NRW hat zum 01.04.2015 das Rettungsgesetz (RettG NRW) novelliert und weist die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes an, bis zum 31.12.2026 die bisherige Funktion „Rettungsassistent/in“ durch „Notfallsanitäter/in“ zu ersetzen.

Das neue Berufsbild basiert auf einer dreijährigen dualen Berufsausbildung und besteht aus schulischen und betrieblichen Teilen. Es erfordert den Aufbau und Betrieb von fachlich und wirtschaftlich leistungsfähigen Berufsfachschulen mit akademisch gebildeten Klassenlehrern, Fachlehrern und Praxisanleitern sowie die Anpassung der betrieblichen Ausbildung auf den Feuer- und Rettungswachen.

Die Berufsfeuerwehr hat ihre bisherige Rettungsassistenten-Schule zu einer Berufsfachschule für Notfallsanitäter/innen weiterentwickelt. Die Berufsfachschule hat am 13.06.2017 ihre staatliche Anerkennung von der Bezirksregierung Köln erhalten.

Am 01.10.2016 hat die erste Klasse ihre dreijährige Vollausbildung gestartet, am 01.10.2017 die zweite Klasse und am 01.10.2018 die dritte Klasse. Daneben wurden Weiterbildungen für Rettungsassistenten/innen zu Notfallsanitätern/innen – sogenannte Ergänzungsprüfungen – durchgeführt.

Der Rat hat die Einführung bzw. den Ausbau des Berufsbildes Notfallsanitäter/in am 28.09.2017 beschlossen (Vorlage Nr. 2445/2017).

Der Ausbildungsbedarf wurde als kostenbildendes Qualitätsmerkmal im Rettungsdienstbedarfsplan benannt und wird als Bestandteil des Bedarfsplans spätestens alle fünf Jahre fortgeschrieben.

#### 5. Kostenentwicklung

Die seit der letzten Satzungsänderung zum 04.08.2016 entstandenen Kostenänderungen werden in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Für den gebührenrelevanten Teil des Rettungsdienstes werden gemäß der Kalkulation 2018 voraussichtlich Kosten in Höhe von insgesamt 69.827.322 € gemäß Anhang B anfallen. Hiervon entfallen 12.956.869 € auf die Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplans und 5.384.886 € auf die Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes.

In den Gesamtkosten sind die nachfolgenden Kostenblöcke enthalten:

##### 5.1. Personalkosten der Feuerwehr

Für die Beschäftigten der Feuerwehr Köln werden die durchschnittlichen Personalkosten je Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe von -11- Personal- und Verwaltungsmanagement zu Grunde gelegt. Die Kosten für die Besetzung der Fahrzeuge (ohne Notärzte) belaufen sich auf insgesamt 15.624.013 € (13.799.405 € RTW-Besetzung, 1.824.608 € NEF-Besetzung). Hiervon entfallen 1.012.411 € auf die Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplans (751.753 € RTW-Besetzung, 260.658 € NEF-Besetzung).

Bei den Personalkosten der Feuerwehr hat sich insbesondere der geänderte Personalfaktor kostenerhöhend ausgewirkt. Der neue Personalfaktor wurde mit dem Brandschutzbedarfsplan am 22.09.2016 durch den Rat beschlossen (Vorlage Nr. 0413/2016). So sind z.B. für die Besetzung einer 24h-Funktion nicht mehr 4,725 Stellen, sondern 4,9992 Stellen erforderlich.

## 5.2. Kosten der Notärzte

Neben Notärztinnen und Notärzten, die bei der Stadt Köln angestellt sind, werden auch freiberufliche Ärzte eingesetzt und einzelne Krankenhäuser für die Gestellung von Notärzten gegen Kostenerstattung in Anspruch genommen. Insgesamt entstehen für die Notärzte Kosten in Höhe von 6.082.210 € (4.023.621 € für Notärzte, die bei der Stadt Köln angestellt sind und 2.058.589 € für sonstige Notärzte). Hiervon entfallen 1.576.091 € auf die Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplans (1.022.560 € für Notärzte, die bei der Stadt Köln angestellt sind und 553.531 € für sonstige Notärzte).

## 5.3. Erstattungen an die Leistungserbringer

Die Leistungserbringer (anerkannte Hilfsorganisationen sowie Privatunternehmen) wirken gemäß § 13 RettG NRW im Rettungsdienst der Stadt Köln mit.

Am 18.04.2016 trat das neue Vergaberecht in Kraft (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz, VergR-ModG und Vergaberechtsmodernisierungsverordnung, VergRModVO), in dem die Europäischen Vergaberichtlinien in nationales Vergaberecht umgesetzt wurden. Dazu gehörte auch die Umsetzung der Europäischen sogenannten „Bereichsausnahme“ (Richtlinie 2014/24/EU "Vergaberichtlinie", und Richtlinie 2014/23/EU "Konzessionsvergaberichtlinie"), die auch Auswirkungen auf die Beschaffung von rettungsdienstlichen Leistungen durch öffentliche Auftraggeber hat.

Diese sogenannte „Bereichsausnahme“ räumte den Trägern des Rettungsdienstes in NRW auf den ersten Blick einen größeren Spielraum bei der Wahl des Vergabeverfahrens bei der Beschaffung rettungsdienstlicher Leistungen ein. Allerdings gab es zu diesen neuen Vorschriften völlig unterschiedliche Auffassungen, welche konkreten Auswirkungen diese auf die Beschaffung rettungsdienstlicher Leistungen in Deutschland haben. Eine obergerichtliche Klärung durch den Europäischen Gerichtshof erfolgte erst am 21.03.2019.

Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten und zur Minimierung der Risiken für eine gerichtliche Nachprüfung sowie für Straf- und Schadenersatzzahlungen hat der Hauptausschuss am 19.01.2017 beschlossen, die rettungsdienstlichen Leistungen so wie bisher im Rahmen eines förmlichen Vergabeverfahrens an die wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben (Vorlage Nr. 2768/2016).

Die Vergabe wurde als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb im Zeitraum vom 21.07.2017 (Bekanntmachung im Amtsblatt der EU) bis zum 24.08.2017 (Submission) durchgeführt. Die Auftragsvergabe für den Zeitraum 03.10.2017 bis 02.10.2019 (mit Verlängerungsoption für 1 Jahr) erfolgte am 25.09.2017. Die Kosten pro Vorhaltestunde im Grundbedarf sind dabei um 7,9% gegenüber dem Interimszeitraum 03.10.2015 bis 02.10.2017 gestiegen.

Die jährlichen Kosten für die Fahrzeugbesetzungen im Regelbedarf und die Gestellung von Fahrzeugen und Personal im Sonderbedarf belaufen sich auf 19.134.763 € (16.617.513 € RTW-Besetzung, 2.517.250 € NEF-Besetzung). Hiervon entfallen 5.977.279 € auf die Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplans (5.060.339 € RTW-Besetzung, 916.940 € NEF-Besetzung).

## 5.4. Aus- und Fortbildung Notfallsanitäter

Im Rettungsdienstbedarfsplan wurde der Bedarf von 60 Vollausbildungen und 50 Ergänzungsprüfungen pro Jahr festgelegt.

Als Kosten werden in der Kalkulation die Werte laut Runderlass des MGEPA vom 19.05.2015 zur Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung zu Grunde gelegt.

Der Erlass sieht zwar ausdrücklich eine adäquate Anpassung der Kostenansätze vor; die Kostenträger haben ihr Einverständnis jedoch nur unter der Bedingung erklärt, dass die Werte des Erlasses als Kosten angesetzt werden. Die Kostenträger verstehen die Erlasswerte als Obergrenze.

Die Feuerwehr hat sich allerdings vorbehalten, für die Abrechnung ab 2017 und die zukünftigen Gebührenkalkulationen die tatsächlich entstehenden Kosten zu berücksichtigen. Dies entspricht den Regelungen des KAG NRW, nach denen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten in den Gebühren zu berücksichtigen sind.

#### 5.5. Sonstige Sachkosten

Für die Unterhaltung der Fahrzeuge (Treibstoffe, Wartung, Reparaturen) wird mit Kosten in Höhe von 1.035.163 € kalkuliert, davon 316.242 € für die zusätzlichen Fahrzeuge aus dem Rettungsdienstbedarfsplan. Die Anzahl der RTW steigt von 54 auf 76, die Anzahl der NEF von 10 auf 17 (jeweils inklusive technischer Ausfallreserve).

Für die Unterhaltung der Geräte (Wartung, Reparaturen) werden Kosten in Höhe von 681.308 € angesetzt, davon 222.144 € für den zusätzlichen Bedarf aus dem Rettungsdienstbedarfsplan.

Beim medizinischen Verbrauchsmaterial werden Kosten in Höhe von 972.629 € erwartet.

Für die Dienst- und Schutzkleidung des Einsatzpersonals wird mit Kosten in Höhe von 222.346 € gerechnet, davon 25.885 € für das zusätzliche Personal aus dem Rettungsdienstbedarfsplan. Die Leistungserbringer stellen ihr Personal auf eigene Kosten nach den Vorgaben der Stadt Köln aus und berücksichtigen diese Kosten in ihren Angebotspreisen.

Für die Nutzung der im Eigentum der Stadt Köln stehenden Gebäude sowie von Anmietungen wird eine kalkulatorische Miete von insgesamt 936.800 € angesetzt, davon 235.318 € für den zusätzlichen Bedarf aus dem Rettungsdienstbedarfsplan.

Die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen für die Fahrzeuge und Geräte des Rettungsdienstes werden in Höhe von 3.761.482 € kalkuliert, davon 1.145.271 € für die zusätzlichen Fahrzeuge und Geräte aus dem Rettungsdienstbedarfsplan.

#### 5.6. Gemeinkosten

Die Gemeinkosten berücksichtigen die Kosten, die im rückwärtigen Dienst für den Rettungsdienst entstehen. Hierunter fallen z.B. die Organisation des Rettungsdienstes, die Bereitstellung der notwendigen Ausstattung (Gebäude, Fahrzeuge, Geräte, Kleidung, Verbrauchsmaterial, etc.), die Einstellung des notwendigen Personals, die Gebührenabrechnung und die Notrufannahme und Einsatzabwicklung in der Leitstelle. Hierfür wird insgesamt mit Kosten in Höhe von 15.991.719 € gerechnet, davon 2.446.228 € für die zusätzlichen Stellen aus dem Rettungsdienstbedarfsplan (insbesondere in der Leitstelle).

## 6. Kostenbereinigung

Nicht alle Kosten, die nach den Grundsätzen der Kosten- und Leistungsrechnung dem Rettungsdienst zuzuordnen sind, können in die Gebührenbedarfsberechnung einfließen.

Es handelt sich dabei nicht um disponible Kosten, die dem Grunde oder der Höhe nach zur Disposition gestellt werden können, sondern um Aufwendungen, die zur gesetzlich geregelten Aufrechterhaltung des Rettungsdienstes entweder zwingend erforderlich sind, sich aus der Aufgabenzuweisung ergeben oder aber aus uneinbringlichen Forderungen resultieren. Diese Kosten sind nach den Grundsätzen der Kosten- und Leistungsrechnung dem Rettungsdienst zwar zuzuordnen und dementsprechend zu veranschlagen, können aber bei der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden.

### 6.1. Kosten der Ausbildung

Für die Fahrerfunktion auf dem Rettungswagen ist die Qualifikation des Rettungssanitäters gesetzlich vorgeschrieben. Diese Qualifikation erwerben alle Brandmeisteranwärter während ihrer Grundausbildung.

Für die Fahrzeugführerfunktion auf dem Rettungswagen und für die Fahrerfunktion auf dem Notarzteinsatzfahrzeug war bislang die Qualifikation des Rettungsassistenten gesetzlich vorgeschrieben. Da sichergestellt werden musste - etwa für Großunfälle -, dass alle Feuerwehrbeamten jederzeit auch diese Funktion in der Notfallrettung wahrnehmen können, wurden ausnahmslos alle Brandmeister nach der Laufbahnprüfung zusätzlich auch zu Rettungsassistenten ausgebildet. Nur so konnte sichergestellt werden, dass bei einem Großschadensereignis alle verfügbaren Rettungsdienstmittel mit fachlich qualifiziertem und ständig geschultem Personal zum Einsatz gebracht werden können.

Aufgrund der Entscheidung des Innenministers NRW, die von der Krankenkassenseite herbeigeführt wurde, dürfen die Kosten für die Ausbildung der Rettungssanitäter/innen und der Rettungsassistenten/innen (Auszubildende und Schulungspersonal) nicht in die Gebührenkalkulation einfließen. Diese Kosten bleiben daher unberücksichtigt.

Zukünftig – spätestens ab dem 01.01.2027 – ist die Qualifikation Notfallsanitäter/in für die Fahrzeugführerfunktion auf dem Rettungswagen und für die Fahrerfunktion auf dem Notarzteinsatzfahrzeug vorgeschrieben. Gemäß § 14 Abs. 3 RettG NRW gelten die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz sowie die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen 30-stündigen Fortbildung für im Rettungsdienst eingesetztes Personal als Kosten des Rettungsdienstes. Diese Kosten sind daher grundsätzlich in der Gebührenkalkulation enthalten.

Diese Regelung umfasst allerdings nicht die erhöhten Personalkosten, die durch die zusätzliche Ausbildung von Brandmeistern nach der Laufbahnprüfung entstehen. Der Finanzierungserlass des Landes NRW sieht ausdrücklich nur die Refinanzierung einer Ausbildungsvergütung vor. Die Ausbildungsvergütung wird laut Erlass entsprechend derjenigen Vergütung gezahlt, die der jeweilige Dienstherr / Arbeitgeber seinen Auszubildenden in der Notfallsanitäterausbildung zahlt. Dies umfasst nicht die Besoldung eines Brandmeisters nach A7, sodass die Differenz zwischen der Ausbildungsvergütung und der Besoldung nach A7 nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden darf.

## 6.2. Kosten für die Unterbringung psychisch Kranker

Seit dem Jahr 2000 werden die Aufgaben nach dem Gesetz über die Betreuung und Unterbringung psychisch Kranker (PsychKG) von der Berufsfeuerwehr wahrgenommen (vorher Amt für öffentliche Ordnung). Da es sich um eine ordnungsbehördliche Aufgabe gemäß besonderer Rechtsgrundlage handelt, dürfen die entstehenden Kosten nicht in die Gebührenkalkulation einfließen. Soweit Patienten nach dem PsychKG aber eines Rettungstransportes bedürfen, werden die dafür entstehenden Rettungsdienstgebühren berechnet.

## 6.3. Kosten der Leitstelle

In Nordrhein-Westfalen sind auf Kreisebene gemeinsame Leitstellen für den Feuerschutz und den Rettungsdienst vorgeschrieben ("einheitliche Leitstelle"). In der Kosten- und Leistungsrechnung können die Kosten der Leitstelle nicht nach Aufgabenbereichen getrennt werden, sondern der Gesamtaufwand wird nach dem Ergebnis einer methodisch durchgeführten Organisationsuntersuchung nach tatsächlichen Einsatzzahlen und dem Zeitaufwand pro Einsatz auf die beiden Aufgabenbereiche Feuerschutz und Rettungsdienst aufgeteilt.

Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 08.11.2000 sind die in der einheitlichen Leitstelle entstehenden Kosten gebührenrechtlich aber nach Vorhaltekosten und einsatzbedingten Kosten zu differenzieren. Für die Gebührenbedarfsberechnung müssen daher zunächst die Vorhaltekosten hälftig verteilt werden und nur die einsatzbedingten Kosten können dem jeweiligen Aufgabenbereich im Verhältnis der Beanspruchung zugeordnet werden.

Im Ergebnis führt diese zwingende Verteilung zu einer stärkeren Gewichtung der Vorhaltung und somit zu einer geringeren Refinanzierung der Leitstellenkosten über Rettungsdienstgebühren. Die Kostenverteilung erfolgt daher im Verhältnis 60% Rettungsdienst und 40% Feuerschutz.

## 6.4. Kalkulatorisches Ausfallwagnis

Gemäß Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 30.07.1992 dürfen die Kosten des Rettungsdienstes, die von Benutzern verursacht werden, die keine Gebühr zahlen, nicht den gebührenzahlenden Benutzergruppen (insbesondere also den Krankenkassen) angelastet werden. Aus diesem Grund darf das sogenannte Gebührenaufschlag zum Ausgleich uneinbringlicher Forderungen nicht in die Gebührenbedarfsberechnung einfließen.

Diese Rechtsprechung wird beachtet, denn ein Ausfallwagnis wird nicht kalkulatorisch in die Gebührenbedarfsberechnung eingebracht.

## 6.5. Brandschutzbegleitfahrten

Kosten für Einsätze, bei denen ein Rettungswagen zum Eigenschutz der Einsatzkräfte der Feuerwehr zu bestimmten Alarmierungstichworten (z.B. Wohnungsbrand) mit ausrückt – sogenannte Brandschutzbegleitfahrten – können nicht den Kostenträgern angelastet werden.

Der Ausgleich wird in der Abrechnung dadurch vorgenommen, dass die Anzahl der Begleitfahrten mit der zum Einsatzzeitpunkt geltenden Gebühr multipliziert wird und der so ermittelte Betrag aus den Kosten des Rettungsdienstes herausgerechnet wird. Ursprünglich wurden nur die einsatzbedingten Kosten pro Fahrt herausgerechnet. Hierüber konnte jedoch kein Einvernehmen mit den Kostenträgern erzielt werden.

In der Kalkulation wird die Anzahl der Begleitfahrten wie bisher den regulären Transporten zugeschlagen, wodurch sich die prognostizierte Gesamteinsatzzahl erhöht. Durch den höheren Divisor verringert sich die Gebühr für den RTW.

#### 6.6. Fehlfahrten

Gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 RettG NRW wird den Rettungsdienstträgern die Möglichkeit eingeräumt, auch Fehleinsätze als ansatzfähige Kosten in die Gebührenbedarfsberechnungen aufzunehmen. Daher sind die im Rettungsdienst unvermeidlichen Fehleinsätze ("Mitfahrt verweigert", "Person hat sich vom Einsatzort entfernt", "Gutgläubig die Feuerwehr gerufen" usw.) nicht zu separieren und aus der Kalkulation herauszunehmen, sondern die Kosten für diese Einsätze bleiben gebührenrelevant.

Konkretisiert wird diese gesetzliche Regelung durch einen Erlass des MGEPA vom 24.06.2015 zur Abrechnung von Fehlfahrten im Rettungsdienst. Gemäß des Erlasses hat der Rettungsdienstträger nur für die Fehlfahrten die Kosten selbst zu tragen, die durch „offensichtliches Fehlverhalten von Rettungsdienstmitarbeitern“ ausgelöst wurden. Alle übrigen Fehleinsätze sind als „systemimmanent“ und „unvermeidbar“ zu betrachten. Es ist daher zulässig, die Kosten für diese unvermeidbaren Fehleinsätze der Gesamtheit der gebührenpflichtigen Benutzer aufzuerlegen.

Die Kostenträger hatten in den Verhandlungen gefordert, dass 50% aller Fehlfahrten aus den Gebühren herauszurechnen seien. Die Verwaltung ist dagegen der Auffassung, dass nur die Fehlfahrten, bei denen ein Fehlverhalten von Rettungsdienstmitarbeitern im weitesten Sinne vorliegen könnte, aus den Kosten des Rettungsdienstes herauszurechnen sind. Die Berücksichtigung in der Abrechnung bzw. Kalkulation erfolgt analog der Brandschutzbegleitfahrten.

Die Auffassung der Verwaltung zu diesem Punkt wurde den Vertretern der Krankenkassen am 11.04.2019 übersandt. Hiergegen haben die Krankenkassen keine Einwände mehr geltend gemacht. Insofern geht die Verwaltung davon aus, dass Einvernehmen hergestellt ist.

#### 7. Ausgleich von Kostenüber-/unterdeckungen

Nach § 6 Absatz 2 Satz 3 KAG NRW sollen Kostenunterdeckungen im Rettungsdienst innerhalb von vier Jahren ausgeglichen werden. Kostenüberdeckungen hingegen müssen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Auch diese gesetzliche Regelung macht eine Neukalkulation der Gebührensätze erforderlich.

Für die Jahre 2015 und 2016 haben sich Kostenunterdeckungen in Höhe von insgesamt 4.938.305 € ergeben (2.401.455 € in 2015 und 2.536.850 € in 2016). Die Kostenunterdeckungen fließen daher kostenerhöhend in die aktuelle Gebührenkalkulation ein.

#### 8. Gebührenrelevante Kosten

Gemäß Anhang B entstehen gebührenrelevante Kosten in Höhe von 69.827.322 €.

Diese setzen sich zusammen aus:

- direkten Personalkosten (19.647.634 €),
- direkten Sachkosten (34.187.969 €) und
- sekundären Kosten (15.991.719 €).

Diese gebührenrelevanten Kosten sind abschließend um den Saldo der Kostenunterdeckungen der Vorjahre 2015-2016 (4.938.305 €) zu erhöhen, sodass sich insgesamt Kosten in Höhe von 74.765.627 € ergeben.

## 9. Einsatzzahlen

Die Höhe der Gebühr wird durch die gebührenrelevanten Kosten einerseits und die Zahl der erwarteten Einsätze andererseits bestimmt.

Für die Kalkulation 2018 werden auf der Basis einer mehrjährigen Entwicklung 119.021 RTW-Einsätze und 29.021 NEF-Einsätze erwartet (Anhang C). Zu den prognostizierten RTW-Einsätzen werden die Brandschutzbegleitfahrten (s. Punkt 6.5) und die Fehlfahrten (s. Punkt 6.6) addiert, sodass insgesamt 122.032 RTW-Einsätze anzusetzen sind.

## 10. Ergebnis

### 10.1. Satzungstarife

Es ergeben sich folgende Satzungstarife (Anhang D):

RTW **486 €** (derzeit 336 €) Erhöhung um 44,64 %  
NEF **532 €** (derzeit 369 €) Erhöhung um 44,17 %

### 10.2. Fernfahrten

Für die gelegentlich vorkommenden Auswärtsfahrten von RTW ist eine durchschnittliche Einsatzdauer von 54 Minuten ermittelt worden. Daraus errechnet sich bei einer zu Grunde gelegten Durchschnittsgeschwindigkeit von 70 km/h eine Gebühr von 7,70 € (derzeit 6,90 €) pro Auswärtskilometer (Anhang E).

Für die NEF ist eine durchschnittliche Einsatzdauer von 69 Minuten ermittelt worden. Daraus errechnet sich bei einer zu Grunde gelegten Durchschnittsgeschwindigkeit von 70 km/h eine Gebühr von 6,60 € (derzeit 0,00 €) pro Auswärtskilometer (Anhang E).

### 10.3. Transport mehrerer Personen bzw. Tätigwerden einer Notärztin / eines Notarztes für mehrere Personen

Beim gleichzeitigen Transport mehrerer Personen bzw. beim Tätigwerden einer Notärztin / eines Notarztes für mehrere Personen wird für den entstehenden Mehraufwand – insbesondere Abrechnungsaufwand in der Rettungsdienstgebührenstelle – ein Zuschlag von 50% auf die reguläre Gebühr erhoben. Der sich dann ergebende Betrag wird anteilig auf die transportierten bzw. behandelten Personen umgelegt.

### 10.4. Einsatz einer Notärztin / eines Notarztes ohne Notarzteinsatzfahrzeug

Bei Einsatz einer Notärztin oder eines Notarztes ohne Notarzteinsatzfahrzeug werden 50% der Notarztgebühr erhoben. Dieser Gebührentarif dient als Abrechnungsbasis für die Einsätze, bei denen die Notärztin oder der Notarzt direkt auf einem RTW zum Einsatz kommt, und kein NEF ausrückt (z.B. Intensivverlegungen).



## 10.5. Sonstige Gebührentarife

Es werden auch Gebühren erhoben für Wartezeiten eines Krankenkraftwagens, für das vorsorgliche bestellte Bereithalten eines Krankenkraftwagens oder einer Notärztin / eines Notarztes, für Materialtransporte (z.B. Organe oder Blutkonserven) sowie für die vorsätzliche grundlose Alarmierung eines Krankenkraftwagens oder einer Notärztin / eines Notarztes.

## 11. Beteiligung der Krankenkassen

Gemäß § 14 RettG NRW ist der Entwurf der Gebührensatzung mit beurteilungsfähigen Unterlagen den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist dabei Einvernehmen anzustreben.

Den Kostenträgern wurde der Entwurf der Gebührensatzung mit beurteilungsfähigen Unterlagen mit Schreiben vom 25.06.2018 zur Stellungnahme zugeleitet. Im Anschluss folgten zwei Erörterungsgespräche am 08.10.2018 und am 11.02.2019. Hierbei waren noch diverse Fragen zu beantworten sowie ergänzende Unterlagen zu übersenden. Insbesondere die Themen Notfallsanitäterausbildung, Brandschutzbegleitfahrten und Fehlfahrten wurden intensiv besprochen. Die Kalkulation wurde im Rahmen dieses Verfahrens an einzelnen Stellen angepasst, sodass nunmehr davon auszugehen ist, dass Einvernehmen mit den Krankenkassen hergestellt ist.

## 12. Haushaltmäßige Auswirkungen

Die zu erwartenden gebührenrelevanten Kosten werden durch Gebührenerlöse refinanziert. Die unter Punkt 6 beschriebenen Kosten sind dagegen durch die Stadt Köln zu tragen, da sie nicht in die Gebührenkalkulation einfließen dürfen. Sowohl die Aufwendungen als auch die Erträge wurden entsprechend im Haushalt veranschlagt.

## 13. Sonderposten Gebührenaussgleich

Gemäß § 44 Absatz 6 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) sind Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes als Sonderposten für den Gebührenaussgleich in der Bilanz anzusetzen. Kostenunterdeckungen sind im Anhang anzugeben.

Die Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich ist nur in der Höhe zulässig, die in der Gebührensatzung festgelegt wurde. Wenn eine Gebührensatzung (voraussichtlich) für mehrere Haushaltsjahre aufgestellt wurde, dann ist somit auch festzulegen, welcher Betrag des Sonderpostens in welchem Haushaltsjahr aufzulösen ist.

Für den Bereich der Gebühren für den Bodenrettungsdienst wurde im Jahr 2012 erstmals ein Sonderposten für Gebührenaussgleich in Höhe von 3.966.060,02 € gebildet, der seitdem fortgeführt wird. Im Jahr 2016 wurde dieser Sonderposten im Rahmen der Satzungskalkulation 2016 teilweise aufgelöst. Der verbleibende Betrag in Höhe von 1.091.036,33 € soll nun im Haushaltsjahr 2019 aufgelöst werden.